

Satzung des Kleingartenvereins „Gute Hoffnung“ e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Gute Hoffnung“ e. V. mit der Postanschrift Lindenhof 2 e, 17033 Neubrandenburg und ist im Vereinsregister unter der Urkundennummer 88 beim Amtsgericht Neubrandenburg registriert.
2. Der Gerichtsstand ist Neubrandenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kleingartenverein tritt die Rechtsnachfolge der bisherigen Sparte des VKSK „Gute Hoffnung“ an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Kleingartenverein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
3. Der Kleingartenverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Kleingartenverein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung sowie Bewirtschaftung von Dauerkleingartenanlagen einzutreten.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Regionalverband im Rahmen des vom Regionalverband eingegangenen Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen.
6. Kleingärten darf der Kleingartenverein nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. **Bei Austritt aus dem Verein erlischt auch das Nutzungsrecht der Parzelle.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des Kleingartenvereins steht, nutzen will. (Fördernde oder passive Mitglieder).
- b) Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Kleingartenvereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung des einmaligen finanziellen Beitrages von 75,00 € für die geschaffenen Gemeinschaftswerte (Aufnahmegebühr) und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt mit Beendigung der Nutzung eines Kleingartens in der Regel zum Ende des Pachtjahres
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassendem Beschluss.

Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Übergabe oder im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- c) durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartennutzungsvertrages.

3. Die Mitgliedschaft in dem Kleingartenverein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wasser, Elektroenergie, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis **31.12.** des Vorjahres zu erfolgen. Dazu erhält jedes Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung bis zum 30.11. des Vorjahres. Eine Ratenzahlung kann individuell nach Absprache mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 5 Organe

Organe des Kleingartenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im Monat September eines Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wenn erforderlich, Neuwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3, Abs. 2b
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - h) Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gem. §33 BGB eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Schriftführer
 - dem Verantwortlichen für Baugeschehen
 - dem Verantwortlichen für Energie und Wasser
 - dem Gerätewart
 - den Abteilungsleitern
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kleingartenvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn sie nicht gegen die Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Kleingartenvereins gerichtet sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und ins Amt auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Kleingartenvereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilig vorgesehene Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
Pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder werden auf den jährlichen Jahreshauptversammlungen beschlossen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und kann von jedem Vorstandsmitglied eingesehen werden. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
9. der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend und handeln im Interesse des Kleingartenvereins.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines amtierenden Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues amtierendes Mitglied zu bestellen. Die Bestellung eines neuen Mitgliedes ist auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung (September jeden Jahres) durch Wahl zu beschließen.

§ 8

Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfgruppe des Kleingartenvereins besteht aus drei (3) durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Prüfgruppe bestimmt aus ihrer Mitte den Leiter.
2. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
3. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Kleingartenvorstand. Die Prüfgruppe ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsberechtigt, sondern sie hat empfehlenden Charakter.
4. Die Prüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie hat das Recht, ständige Kontrollen der Kassenführung des Kleingartenvereins, der Buchführung, des Belegwesens und des Vereinseigentums durchzuführen. Sie prüft ferner die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf ihre Rechtmäßigkeit.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushalts- und Finanzplanes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit aus
 - dem Mitgliedsbeitrag und den Umlagen für die Instandhaltung und Erneuerung von Gemeinschaftseinrichtungen.
 - Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Kleingartenvereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. §33 BGB mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kleingärtnerei.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

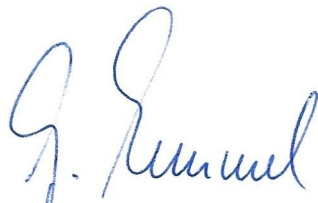
§ 11 **Schlussbestimmungen**

1. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Amtsgerichtes, des Finanzamtes oder der Gemeinnützigkeitsaufsicht Änderungen der Satzung selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.
4. Die Satzung wird ergänzt durch die aktuelle Kleingartenordnung des Vereins.
5. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.06.2024 einstimmig beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Vereinssatzungen, sowie alle Beschlüsse, die dieser neuen Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Neubrandenburg, 15. Juni 2024



Vorsitzender
J Kirowa



stellv. Vorsitzender
G. Memmel



Schatzmeister
B Hühn